

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Malergehilfen Hans A [REDACTED] aus Bad R [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in S [REDACTED], Krs. M [REDACTED]/Ndb.,

wegen Vergehen gegen § 90 a StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 13. Oktober 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts München I vom 8. April 1954 wird ver-
worfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmit-
tels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Vergehens nach § 90 a StGB zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Seiner Revision, mit der er Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts rügt, ist der Erfolg zu versagen.

Das Landgericht hat den äusseren und den inneren Tatbestand des § 90 a StGB ohne Rechtsirrtum festgestellt. Insbesondere kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, dass es die -- im Urteil einzeln angeführten - Tatsachen, aus denen auf die Verfassungsfeindlichkeit der FDJ geschlossen wird, als allgemeinkundig bezeichnet. Dafür, dass es diesen Begriff verkannt hätte oder dass die allgemeinkundigen Tatsachen nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden wären, fehlt es an jedem Anhalt. Im übrigen wird auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats 6 StR 180/54 vom 14. Juli 1954 Bezug genommen.

Die Sachbeschwerde greift im wesentlichen nur die Feststellungen des Urteil an und bedarf keiner Erörterung im einzelnen. Die Ansicht, § 90 a StGB setze einen "konkreten Plan" oder gar ein hochverräterisches Unternehmen voraus, findet im Gesetz keine Stütze. Zweifel können nur bestehen, ob der Angeklagte zu Recht als "Hintermann" betrachtet worden ist. Jedoch ist er hierdurch nicht beschwert, denn die Feststellungen über seine Tätigkeit ergeben, dass er wenn nicht Hintermann so doch Rädelsführer war. Er hat Stubenversammlungen und einen Gruppenabend, bei dem über die Auswirkung des Generalvertrags gesprochen wurde, durchgeführt, Protestbriefe an Bundestagsabgeordnete versandt, Unterschriften gesammelt und eine Flugblattaktion am Arbeitsamt veranlasst. Hierüber

- 3 -

hat er der Landesleitung der FDJ schriftlich berichtet. Das genügt zur Erfüllung des Begriffes des "Rädelsführers", wie er in BGHSt 6, 129 näher dargelegt ist. Dass die Strafkammer eine formelle Mitgliedschaft des Angeklagten in der FDJ nicht feststellen konnte, steht dem nicht entgegen, denn darauf kommt es nicht an. Es genügt, dass er seine fördernde Tätigkeit innerhalb der Organisation ausgeübt hat.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Willms

Weber



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)